

Markt Eschau

Satzung für die Benutzung der Freizeitanlage Wildensee

Der Markt Eschau erlässt auf Grund von Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung für die Benutzung der Freizeitanlage Wildensee:

§ 1

Präambel

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Eschau hat im Ortsteil Wildensee auf den Grundstücken Fl.Nr. 96/2, Fl.Nr. 97/4, Fl.Nr. 3592/2 und Fl.Nr. 3592/4, Gemarkung Wildensee, zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung eine Freizeitanlage mit Festhalle, Toilettenanlage, Grillhütten, Teichanlage mit Teich sowie Steg und Stegplattform, Wassertretanlage, Bouleanlage sowie sonstigen Sport- und Spielflächen sowie öffentlichen Parkplätzen realisiert.
- (2) Das Gelände führt den Namen „Freizeitanlage Wildensee“ und wird vom Markt Eschau als öffentliche, allgemein zugängliche, Einrichtung betrieben und unterhalten.

§ 2

Gegenstand

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Freizeitanlage Wildensee sowie den Inhalt und den Umfang der Nutzung des Geländes sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie die rechtlichen Folgen bei unsachgemäßer oder missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung des Geländes sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen oder bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Benutzung der Freizeitanlage Wildensee

Benutzer der Freizeitanlage Wildensee

- (1) Der Aufenthalt auf dem Gelände der Freizeitanlage Wildensee gilt als Benutzung im Sinne dieser Satzung.
- (2) Als Benutzer im Sinne dieser Satzung gelten alle Personen, die sich in oder auf dem Gelände der Freizeitanlage Wildensee dieser Satzung aufhalten oder zum Zeitpunkt eines ordnungswidrigen Verhaltens aufgehalten haben.

- (3) Die Benutzung der Freizeitanlage Wildensee sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Eschau hält kein oder nur temporär auf dem Gelände anwesendes Aufsichtspersonal vor. Das Gelände wird bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut.
- (4) Die Benutzung der Freizeitanlage Wildensee ist für Kinder unter 6 Jahren, die sich nicht in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichts-/Begleitperson befinden, sowie für betrunkene oder berauschte Personen, ausgeschlossen.
- (5) Das Gelände der Freizeitanlage Wildensee kann ganzjährig im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr benutzt werden. Das Gelände ist spätestens um 22:00 Uhr zu verlassen. Der Markt Eschau kann jederzeit hiervon abweichende Regelungen treffen; insbesondere kann die Benutzung der Freizeitanlage Wildensee sowie einzelner Anlagen und Einrichtungen durch die Allgemeinheit während bestimmter Zeiten und Zeiträume ganz oder teilweise eingeschränkt oder gesperrt oder eine Benutzung untersagt werden.
- (6) Benutzer der Freizeitanlage Wildensee sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Mit den Anlagen und Einrichtungen des Geländes, den Teich- und Wasserflächen sowie den Sport-, Spiel- und Freiflächen ist sorgsam umzugehen; Flora und Fauna sind zu schützen.
- (7) Den Benutzern der Freizeitanlage Wildensee ist untersagt:
 1. das unbefugte Betreten und Benutzen von Flächen, die nicht für den öffentlichen, allgemein zugänglichen, Gebrauch gewidmet, ausgewiesen oder kenntlich gemacht sind
 2. das Fahren, Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art auf dem Gelände der Freizeitanlage Wildensee außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen; hiervon ausgenommen sind
 - a) Polizeifahrzeuge, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Roten Kreuzes sowie sonstiger Rettungs- und Hilfsorganisationen
 - b) Kraftfahrzeuge des Marktes Eschau und vom Markt beauftragter Dritter zur Bewirtschaftung sowie zum Betrieb und Unterhalt des Geländes
 - c) Kraftfahrzeuge, für die eine gesonderte schriftliche Erlaubnis des Marktes vorliegt
 3. das Fahrradfahren, das Fahren von Rollerskates, Rollerblades, Skateboards oder Segways oder anderer mit Rollen oder Rädern versehener Fortbewegungs- oder Sportgeräten; hiervon ausgenommen sind Wege und Flächen, welche durch Widmung des Marktes für die entsprechende Nutzung freigegeben, ausgewiesen oder kenntlich gemacht sind

4. das Parken von Wohnwägen oder Wohnmobilen auf dem Gelände der Freizeitanlage Wildensee außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen
5. das Aufstellen von Zelten auf dem Gelände der Freizeitanlage Wildensee
6. das Übernachten auf dem Gelände der Freizeitanlage Wildensee; hiervon ausgenommen ist das Übernachten in der Festhalle, soweit hierfür eine gesonderte Erlaubnis des Marktes vorliegt
7. das Errichten von offenen Feuerstellen und das Grillen; hiervon ausgenommen ist das Grillen in der dafür vorgesehenen Grillhütte, soweit hierfür eine gesonderte Erlaubnis des Marktes vorliegt
8. laute Musik aus technischen Wiedergabegeräten
9. die unbedeckte Nutzung der Freizeitanlage Wildensee, insbesondere des Uferbereichs des Teichs sowie des Stegs und der Stegplattform
10. das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toilettenanlage
11. das Baden (Schwimmen und Tauchen) im Teich
12. das Springen in den Teich
13. die Benutzung des Teichs zum Waschen und Reinigen von Personen, Tieren sowie von Gegenständen
14. das Befahren des Teichs mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen
15. das Angeln und Fischen im Teich sowie der Besatz und das Einbringen von Fischen und sonstigen Wasserlebewesen in den Teich
16. das Jagen auf dem Gelände der Freizeitanlage Wildensee
17. das Reiten in, auf und durch das Gelände der Freizeitanlage Wildensee
18. das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, im Bereich der Toilettenanlage, der Teichanlage sowie der Wassertretanlage und von Sport- und Spielflächen
19. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder nicht kurz angeleint zu führen
20. die Nichtbeseitigung von Hundekot durch den Hundehalter oder Hundeführer sowie die Nichtbenutzung der „Dog-Station“ zur Entsorgung von Hundekot
21. die Beschädigung und die Verunreinigung der Freizeitanlage Wildensee sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen, insbesondere durch das Liegenlassen oder Wegwerfen von Gegenständen und das Erzeugen von Glasbruch
22. das Entfernen oder die sonstige zweckentfremdete Benutzung von Bestandteilen der Freizeitanlage Wildensee, insbesondere von Hinweistafeln, Fahnenmasten, Bänken und sonstigen Sitzgelegenheiten, Sport- und Spielgeräten, Müllbehältnissen oder sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen der Freizeitanlage Wildensee
23. das Entfernen oder die sonstige zweckentfremdete Benutzung der Löschwasserentnahmestelle und der Saugvorrichtung für die Freiwillige Feuerwehr

24. das Besteigen von Bäumen sowie der Festhalle, der Toilettenanlage, der Grillhütten oder sonstiger baulicher Anlagen sowie von Geländern, Einfriedungen und Zäunen
25. das Beschädigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie das Abbrechen von Ästen, Zweigen, Blättern, Blüten und Blumen
26. das Aufstellen von Tischen und Bänken in der Festhalle sowie die Benutzung des Ausschankraumes in der Festhalle oder das Grillen in der dafür vorgesehenen Grillhütte anlässlich von Veranstaltungen oder Festen und Feiern im Sinne von § 4 Abs. 2 ohne gesonderte schriftliche Erlaubnis des Marktes
27. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, sofern keine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Marktes vorliegt
28. Durchführung von Werbung aller Art, das Verteilen, Vertreiben oder Ankleben von Druckschriften, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis des Marktes oder der sonstigen zuständigen Behörde vorliegt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für die Benutzung der Freizeitanlage Wildensee nach Maßgabe der Benutzungsregelungen des § 3 (allgemeiner Gebrauch) werden nicht erhoben.
- (2) Benutzungen, die über den allgemeinen Gebrauch hinausgehen oder außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen sollen (Veranstaltungen), wie beispielsweise öffentliche Veranstaltungen örtlicher (und ggf. überörtlicher) Vereine und Organisationen oder Feiern und Feste ortsansässiger Privatpersonen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis des Marktes Eschau; hierzu sind diese Veranstaltungen beim Markt rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich anzumelden. Für diese Veranstaltungen werden Gebühren nach Maßgabe gesonderter Regelung erhoben.
- (3) Bei Benutzung der Freizeitanlage Wildensee für vom Markt Eschau verantwortlich durchgeführte Veranstaltungen oder für Veranstaltungen oder Feste und Feiern im Sinne von § 4 Abs. 2 kann die Benutzung der Freizeitanlage Wildensee sowie einzelner Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis des Marktes über die allgemeinen Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 5 Satz 1 hinaus erfolgen; im übrigen kann die Benutzung der Freizeitanlage Wildensee sowie einzelner Anlagen und Einrichtungen durch die Allgemeinheit während bestimmter Zeiten und Zeiträume ganz oder teilweise eingeschränkt oder gesperrt oder eine Benutzung untersagt werden.

§ 5

Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer durch unsachgemäße oder missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung auf dem Gelände der Freizeitanlage Wildensee einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen; dies gilt auch hinsichtlich der Beseitigung von Exkrementen mitgeführter Tiere, insbesondere von Hunden.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt Eschau diesen nach vorheriger Androhung und Fristsetzung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Zuwiderhandelnden selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen.
- (3) Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, Gefahr im Verzug besteht oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Abmahnung, Anordnung, Platzverweis

- (1) Der Markt Eschau, das von ihm beauftragte Personal oder die Polizei sind zur Einhaltung der Regelungen dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung berechtigt, auf dem Gelände der Freizeitanlage Wildensee das Haus- und Platzrecht auszuüben. Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Satzung oder bei Verstoß gegen Anstand und Sitte oder bei Handlungen, die nach gesonderten gesetzlichen Regelungen mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, sind die in Satz 1 genannten Behörden und Personen berechtigt, Abmahnungen auszusprechen, Anordnungen zu erlassen oder Platzverweise auszusprechen.
- (2) Als Abmahnung gilt der Hinweis, dass eine bestimmte Handlung eines Benutzers verboten ist.
- (3) Durch die in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden und Personen können Anordnungen erlassen werden, ein bestimmtes ordnungswidriges Tun zu unterlassen und einen ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Einer Anordnung dieser Behörden und Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Es kann im übrigen auch, soweit durch das Verhalten von Benutzern zu befürchten ist, dass bei ungehindertem Verlauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Lärmbelästigungen, Beschädigungen oder Verunreinigungen eintreten wird, zur Verhinderung und Abwendung dieser Gefahren der Konsum von Alkohol untersagt werden.

- (4) Durch die in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden und Personen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Einem Platzverweis dieser Behörden und Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Wer vom Gelände der Freizeitanlage Wildensee verwiesen ist, darf dieses für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten. Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde und die darauffolgenden zwei Tage. Das Betreten des Geländes der Freizeitanlage Wildensee kann auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten Geldbuße

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. die Freizeitanlage Wildensee entgegen § 3 Abs. 4 benutzt,
2. die Freizeitanlage Wildensee außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 5 Satz 1 benutzt oder das Gelände nicht zum in § 3 Abs. 5 Satz 2 festgelegten Zeitpunkt verlässt,
3. die Freizeitanlage Wildensee sowie einzelner Anlagen und Einrichtungen entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 benutzt, obwohl die Benutzung für die Allgemeinheit während bestimmter Zeiten und Zeiträume ganz oder teilweise eingeschränkt oder gesperrt oder eine Benutzung untersagt ist,
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 sich so verhält, dass ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
5. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt,
6. den Verhaltensregeln und Nutzungsuntersagungen in § 3 Abs. 7 Nr. 1 – Nr. 28 zuwiderhandelt,
7. Veranstaltungen entgegen § 4 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
8. bei Veranstaltungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Inhalten bzw. Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt,
9. der Beseitigungspflicht nach § 5 Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
10. einer Anordnung oder Untersagung nach § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
11. einem Platzverweis nach § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 und 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt oder entgegen Abs. 4 Sätze 3 – 5 zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschau, den 27.07.2017

Michael G ü n t h e r
1. Bürgermeister